

Satzung

für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Großpostwitz“

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz am 29.11.2001 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Betriebsatzung beschlossen und durch Satzungen vom 23.06.2005, 22.10.2009, 16.09.2010, 14.02.2013, 13.02.2014, 10.03.2016 und 18.10.2018 fortgeschrieben:

§ 1 Gegenstand, Zweck, Name und Stammkapital des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserentsorgung der Gemeinde Großpostwitz wird als Eigenbetrieb nach der Sächsischen Gemeindeordnung, den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist das Sammeln, Fortleiten und Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Großpostwitz und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

(3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Abwasserentsorgung Großpostwitz**“

(4) Der Eigenbetrieb kann andere, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen, die seine Betriebszweige fördern oder wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(5) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 150.000 Euro (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro). Es wird seitens der Gemeinde Großpostwitz als Bareinlage zur Verfügung gestellt.

§ 2 Verwaltungsorgane

Zuständige Verwaltungsorgane für den Eigenbetrieb sind:

- a) der Gemeinderat,
- b) der Bürgermeister,
- c) der Betriebsleiter.

Es wird kein Betriebsausschuss gebildet.

§ 3 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über

- a) die Bestellung des Betriebsleiters,
- b) den Erlass von Satzungen,
- c) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 25.000,00 € übersteigt,
- f) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt,
- g) den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern.
- h) die Festsetzung allgemeiner Leistungsbedingungen/Lieferbedingungen,

- i) die Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
 - j) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.
- (2) Seine Aufgaben nach der Sächsischen Gemeindeordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und bleiben unberührt.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer in Frist und Form einberufenen Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Mißstände zu beseitigen

§ 6 Betriebsleiter

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er trägt den Titel „Betriebsleiter Abwasserentsorgung Großpostwitz“.

§ 7 Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb auf Grundlage dieser Satzung, soweit in der Sächsische Gemeindeordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Betriebsleiter entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters, soweit dieser/diese nicht für einzelne Fälle oder in einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anders bestimmt hat.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabwendbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang von Erfolgsplan abzuweichen ist.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß.
- (5) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung des Betriebsleiters ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die Anstellung und Höhergruppierung von Angestellten und Arbeitern gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) In den Fällen, in denen der Betriebsleiter nicht selbst entscheidet, ist er vor der Personalentscheidung zu hören. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden vom Betriebsleiter allein unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung zeichnen zwei vertretungsberechtigte Bedienstete gemeinsam.
- (3) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen "Eigenbetriebsleiter" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die beauftragten Bediensteten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Unterrichtung der Fachbediensteten für das Finanzwesen

Der Betriebsleiter hat der Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans zur Herstellung des Benehmens zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zu überreichen. Darüber hinaus hat er sie auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

§ 12 Steuerklausel

Zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde sind Leistungen angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2002 in Kraft.